

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

- I. Grundsatz-Bestimmungen
- II Mitgliedschaft
- III. Mitgliedsorganisationen des LCH
- IV. Organisation
- V. Finanzen
- VI. Wohlfahrtseinrichtungen
- VII. Schlussbestimmungen

I. Grundsatzbestimmungen

Art. 1: Name und Sitz

1. Unter dem Namen LCH (Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz)
«Enseignants Suisse» ECH (Association faîtière des enseignants et des enseignants suisses)
«Docenti Svizzeri» DCH (Associazione mantello dei docenti svizzeri)
«Magisters svizzers» MCH (Associazion tetgala svizra da magistras e magisters)
besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der Sitz des LCH befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2: Zweck

1. Der LCH schliesst kantonale Berufsverbände für Lehrpersonen (in der Folge Kantonalsektionen genannt) sowie schweizerische oder interkantonale Stufenverbände oder Fachverbände u. a. m. zusammen.
2. Der LCH ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Um die Gesamtinteressen der Mitglieder zu wahren und zu fördern, will der LCH
 - die Kantonalsektionen und Stufen- und Fachverbände in gewerkschaftlichen und schulpolitischen Fragen unterstützen;
 - für ihre Anliegen als Arbeitnehmende eintreten und diese gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden vertreten;
 - sich für eine optimale Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen auf allen Stufen einsetzen;
 - sich an der Gestaltung der schweizerischen Schul- und Bildungspolitik beteiligen;
 - die Stellung der Lehrpersonen gegenüber der EDK und dem Bund stärken, die Verbindungen verbessern und die Mitsprache sicherstellen;
 - die Arbeit von Vereinigungen, die sich mit nationaler Schul- und Bildungspolitik befassen, verfolgen und allenfalls mitarbeiten oder sie bekämpfen, um die Interessen der Schweizer Lehrpersonen zu wahren;
 - den Mitgliedern und Mitgliedsorganisationen Dienstleistungen anbieten;
 - mit anderen Arbeitnehmendenorganisationen und Partnerverbänden von Fall zu Fall ein gemeinsames Vorgehen absprechen.

Art. 3: Verbandspolitik

Der LCH umschreibt seine Verbandspolitik in Grundsätzen und Positionspapieren zu wichtigen berufs- und bildungspolitischen Fragen und im Tätigkeitsprogramm.

Als Richtschnur der Verbandspolitik dienen das Berufsleitbild LCH und die Berufsethik LCH. Die Berufsethik LCH umschreibt das berufliche Verhalten. Die Mitglieder richten sich danach.

Art. 4: Verbandspublikationen

Der LCH publiziert zur Information seiner unter Art. 5 Absatz 1 genannten Mitglieder (ohne Freimitglieder) eine im Mitgliederbeitrag inbegriffene Berufs- und Verbandszeitschrift. Er kommuniziert aktuell auf seiner Website. Ein Newsletter informiert die Abonentinnen und Abonenten regelmässig über wichtige Bildungs- und Verbandsthemen. Der LCH kann überdies als Herausgeber von pädagogischen Zeitschriften und weiteren periodischen oder nichtperiodischen Publikationen auftreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 5: Mitgliederkategorien/Mitgliedschaft

1. Der LCH unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder:
Alle Mitglieder von Kantonalsektionen des LCH;
 - Kollektivmitglieder:
Lehrpersonen der Sekundarstufe II oder des Tertiärbereichs können dem LCH kollektiv beitreten, wenn alle Mitglieder eines Kollektivs gleichzeitig einer Kantonalsektion des LCH und dem entsprechenden interkantonalen oder schweizerischen Stufen- oder Dachverband beitreten. Analoges gilt für weiteres Fachpersonal an Schulen;
 - Einzelmitglieder:
Lehrpersonen in Kantonen, deren kantonale Berufsorganisationen den Anschluss an den LCH noch nicht vollzogen haben, können als Einzelmitglieder (siehe auch Art. 36.1) im LCH aufgenommen werden;
 - Lehrpersonen an Schweizer Schulen im Ausland
 - Ehrenmitglieder des LCH;
 - Weitere Mitgliederkategorien:
Pensionierte Mitglieder des LCH;
Passivmitglieder (ehemalige Lehrpersonen)
Stellenlose Lehrpersonen;
Studierende an Pädagogischen Hochschulen und anderen Instituten der Lehrpersonen-Ausbildung.
2. Alle unter Art. 5¹ genannten Mitglieder können von den Dienstleistungen des LCH zu Vorzugsbedingungen Gebrauch machen.

Art 6: Mitgliedsorganisationen

Der LCH kennt folgende Kategorien von Mitgliedsorganisationen:

- Kantonalsektionen:
Diese bilden den kantonalen Dachverband. Ihre Mitglieder sind automatisch ordentliche Mitglieder des LCH. Status und Aufgaben der Kantonalsektionen sind in den Art. 9 und 10 umschrieben.
- Interkantonale Stufen- und Fachverbände:
Diese umfassen Lehrpersonen einer bestimmten Schulstufe oder Fachrichtung auf interkantonaler oder gesamtschweizerischer Ebene. Rechte und Pflichten sind in Art. 11 umschrieben und richten sich zudem nach der Anzahl ordentlicher LCH-Mitglieder (Quotenregelung). Die Präsidienkonferenz (PrK) erlässt dazu ein Reglement.
- Assoziierte Organisationen:
Diese organisieren Lehrpersonen, die sich nicht in die oben aufgeführten Kategorien einteilen lassen. In solchen Fällen regelt ein detaillierter Kooperationsvertrag die Rechte und Pflichten. Jeder Vertrag muss von der Delegiertenversammlung gutgeheissen werden.

Art. 7: Aufnahme

1. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und der Freimitglieder (vergleiche Art. 5) liegt in der Kompetenz der Kantonalsektionen.
2. Einzelmitglieder werden direkt durch den LCH aufgenommen. Ehrenmitglieder des LCH werden direkt vom Dachverband ernannt.
3. Mit der Aufnahme in den LCH richten sich die Mitglieder nach dem Berufsleitbild LCH und der Berufsethik LCH.

Art. 8: Austritt und Ausschluss

1. Für ordentliche Mitglieder und Freimitglieder richten sich die Austrittsbedingungen nach den Bestimmungen der Kantonalsektion. Der Austritt von Einzelmitgliedern aus dem LCH kann auf Ende jedes Schuljahrs erfolgen. Die Kündigungsfrist für Einzelmitglieder beträgt drei Monate.

Mitglieder oder Mitgliedsorganisationen, die dem Verband schaden, seinem Zweck zuwider handeln oder die Berufsethik LCH verletzen, können ausgeschlossen werden. Die Kompetenz für den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Freimitgliedern liegt bei den Kantonalsektionen; für Einzelmitglieder liegt sie bei der Präsidienkonferenz des LCH und für Mitgliedsorganisationen bei der Delegiertenversammlung des LCH.

III. Mitgliedsorganisationen des LCH

Art. 9: Status der Kantonalsektionen

1. Die Kantonalsektionen sind autonome Vereine gemäss Art. 60ff. ZGB.
2. Sie stellen ein einheitliches Auftreten in gesamtschweizerischen Fragen sicher. Grundlage bildet die Verbandspolitik gemäss Art. 3.
3. Innerhalb des LCH haben sie statutarisch umschriebene Rechte:
 - Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des LCH;
 - Vertretung ihrer Mitglieder in nationalen und internationalen Organisationen;
 - selbständige Verwaltung ihrer Organisation;
 - Wahl der Delegierten gemäss Art. 14;
4. Ihre Statuten dürfen nicht im Gegensatz zu Bestimmungen des Dachverbandes stehen. Vor der Genehmigung durch das zuständige Sektionsorgan sind die Statuten der Geschäftsleitung des LCH zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 10: Aufgaben der Kantonalsektionen

- Sie bilden den kantonalen Dachverband;
- Sie nehmen die ordentlichen Mitglieder und die Freimitglieder unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 5 auf;
- Sie ziehen die Mitgliederbeiträge ein und leiten diese an den LCH sowie an andere Organisationen weiter;
- Sie wählen die Delegierten gemäss Art. 14.
- Sie können Mitglieder, welche die Berufsethik LCH verletzt haben, verwarnen bzw. ausschliessen.

Art. 11: Status der schweizerischen Stufenverbände/Fachverbände (u. a. m.)

1. Die schweizerischen Stufen- und Fachverbände sind autonome Vereine gemäss Art. 60ff. ZGB. Sie organisieren die Lehrpersonen einer bestimmten Schulstufe oder Fachrichtung.
2. Innerhalb des LCH haben sie statutarisch umschriebene Rechte:
 - Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des LCH;
 - Vertretung ihrer Mitglieder in entsprechenden nationalen und internationalen Organisationen;
 - selbständige Verwaltung ihrer Organisation;
 - Wahl der Delegierten gemäss Art. 14;
3. Ihre Statuten dürfen nicht im Gegensatz zu Bestimmungen des Dachverbandes stehen. Vor der Genehmigung sind die Statuten der Geschäftsleitung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 12: Interessenvertretung/Minderheitenschutz

1. Abstimmungen an Delegiertenversammlungen: Eine Mitgliedsorganisation des LCH kann für sie betreffende Geschäfte getrennte Abstimmung nach Kantonalsektionen bzw. Stufen- und Fachverbänden verlangen; in diesem Fall kann ein Beschluss nur mit einer Mehrheit in jeder der beiden Abstimmungen gefasst werden.
2. Vertretung von Einzelinteressen nach aussen:
 - der LCH vertritt Einzelinteressen auf schweizerischer Ebene nur unter Einbezug einer Delegation der direkt Betroffenen;
 - eine Kantonalsektion wirkt auf schweizerischer Ebene nur über den LCH oder selbständig nach Delegation eines Geschäftes durch den LCH;
 - ein Stufen- oder Fachverband vertritt übergreifende Interessen nur über den LCH oder selbständig nach Delegation eines Geschäftes durch den LCH.

IV. Organisation

Art. 13: Die Organe des LCH

Die Organe des LCH sind:

- Die Delegiertenversammlung (DV)
- Die Präsidienkonferenz (PrK)
- Die Geschäftsleitung (GL)
- Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- Die Ständigen Kommissionen (SK) und ihre Subkommissionen und Projektgruppen
- Die Stufen- und Fachkommissionen und ihre Subkommissionen und Projektgruppen
- Die Arbeitsgruppen (AG)

Art. 14: Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des LCH. Ihre Sitzungen sind für Verbandsmitglieder öffentlich. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- je 1 gewählte Ständesvertreterin/gewählter Ständesvertreter pro Kantonalsektion;
- je 1 weitere gewählte Vertreterin/weiterer gewählter Vertreter für angefangene 1'000 Sektionsmitglieder;
- 2 gewählte Vertreterinnen/Vertreter pro Stufen- und Fachverband bzw. gemäss PrK-Reglement (Art. 6);
- Vertreter/Vertreterinnen der assoziierten Organisationen gemäss Kooperationsverträgen.

Mit beratender Stimme nehmen teil:

- die Mitglieder der Geschäftsleitung LCH
- die Präsidentinnen/Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission, der Ständigen Kommissionen und der Stufen- und Fachkommissionen

Art. 15: Die Aufgaben der Delegiertenversammlung

A. DIE RICHTLINIEN

- Beschlussfassung über verbandspolitische Grundsätze und Rahmenbedingungen der Verbandstätigkeit.

B. DIE ORDENTLICHEN JAHRESGESCHÄFTE

- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnungen
- Genehmigung der Jahresplanung, der Budgets und Festsetzung der Beiträge sowie der Zahlungstermine
- Festsetzung der Fondseinlagen

C. WAHLEN

- Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Geschäftsleitung und der Präsidentin/des Präsidenten.
- Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats der Solidaritäts- und Ausbildungsstiftung

D. AUFNAHME BZW. AUSSCHLUSS VON MITGLIEDSORGANISATIONEN

- Aufnahme bzw. Ausschluss von Kantonalsektionen und Stufen- und Fachverbänden
- Aufnahme bzw. Ausschluss von assoziierten Organisationen durch Genehmigung bzw. Kündigung des Kooperationsvertrages.

E. VERHANDLUNGEN

- Rekurse gegen Beschlüsse der Präsidienkonferenz
- Behandlung von Anträgen
- Beschluss über länger andauernde Verbindungen zu anderen Organisationen
- Beschluss über verbandseigene Institutionen
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Statutenrevision (gem. Art. 39).

Art. 16: Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.
2. Die Ankündigung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens sechs Wochen vorher durch die Geschäftsleitung bei gleichzeitiger Zustellung der provisorischen Traktandenliste, der Anträge und der Wahlvorschläge der stimmberechtigten Mitglieder der Geschäftsleitung und der Präsidentin/des Präsidenten an die Mitgliedsorganisationen.

3. Die definitive schriftliche Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung. Der Einladung liegen bei:
 - Definitive Traktandenliste
 - Wahlvorschläge mit Angaben zu den Kandidierenden der stimmberechtigten Mitglieder der Geschäftsleitung und der Präsidentin/des Präsidenten.
 - Anträge (gemäss Art. 17)
 - Jahresberichte
 - Jahresrechnungen und Budgets.
4. Die Geschäftsleitung kann in dringenden Fällen die Frist für die Einberufung und Ankündigung der Traktanden oder eines einzelnen Traktandums auf zehn Tage verkürzen.

Art. 17: Anträge

1. Die Delegiertenversammlung kann nur über Anträge und Wahlvorschläge befinden, die mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer eingereicht worden sind.
2. Antragsberechtigt sind die Sektionen, die Stufen- und Fachverbände sowie die unter Art. 13 erwähnten Organe.

Art. 18: Beschlussfassung, Wahlverfahren

1. Die ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig (ausgenommen Verbandsauflösung, siehe Art. 41).
2. Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte befinden, die auf der definitiven Traktandenliste aufgeführt sind.
3. Die Delegiertenversammlung beschliesst in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ausnahmen siehe Art. 18.5, 18.6).
4. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
5. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Getrennte Abstimmungen gem. Art. 12.1 sind schriftlich durch einen betroffenen Verband oder eine Sektion unter Einhaltung der Antragsfristen gemäss Art. 17.1 einzureichen.
7. Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen. Eine Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Delegiertenstimmen; dasselbe Quorum gilt auch für eine Fusion des LCH.
8. Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, sofern 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Art. 19: Ausserordentliche Delegiertenversammlung

1. Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt werden:
 1. von der Präsidienkonferenz des LCH;
 2. von 2 Sektionen;
 3. von 2 Stufen- oder Fachverbänden;
 4. von 500 Mitgliedern gem. Art. 5.
2. Die Fristen für die Ankündigung, die definitive schriftliche Einladung und das Einbringen von Anträgen richten sich nach den Bestimmungen für die ordentliche Delegiertenversammlung.

Art. 20: Die Rechnungsprüfungskommission

1. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt und besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei jedem Wahltermin muss zwingend ein neuer Rechnungsrevisor/eine neue Rechnungsrevisorin gewählt werden. Die Amtsdauer ist auf drei Amtsperioden beschränkt; eine angebrochene Amtsperiode wird nicht angerechnet.

1. Eine Revisionsgesellschaft nimmt mindestens jährlich eine umfassende Prüfung des Rechnungswesens vor. Sie steht der Rechnungsprüfungskommission beratend zur Seite und erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung.
2. Die Rechnungsprüfungskommission prüft mindestens jährlich das gesamte Rechnungswesen und die finanziellen Geschäfte des LCH. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht.

Art. 21: Die Präsidienkonferenz

1. Die Präsidienkonferenz ist das strategische Führungsorgan des LCH. Sie tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.
2. Die Präsidienkonferenz wird von der Geschäftsleitung einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Präsidienkonferenz kann unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedsorganisationen unterstützt wird.
3. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
 - je 2 Vertreterinnen/Vertreter der Kantonalsektionen (Präsidentin/Präsident und /eine weitere, frei bestimmbare Vertreterin/ein weiterer, frei bestimmbarer Vertreter);
 - die Präsidentinnen/Präsidenten der Stufen- und Fachverbände bzw. der Stufen- und Fachkommissionen oder deren Vertreterinnen/Vertreter;
 - die Präsidentinnen/Präsidenten der assoziierten Organisationen;
 - die stimmberechtigten Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - die leitenden Mitarbeitenden des LCH.
4. Die Präsidienkonferenz hat das Recht, Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen.
5. Die Präsidienkonferenz beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind die in Abschnitt 3 genannten Personen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident des LCH den Stichentscheid.

Art. 22: Aufgaben der Präsidienkonferenz

Die Aufgaben der Präsidienkonferenz sind insbesondere:

- Führung des LCH im Sinne des Zweckartikels (Art. 2);
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- Überwachung der Ausführung von DV-Beschlüssen;
- Erarbeitung der verbandspolitischen Grundsätze und der Rahmenbedingungen der Verbandstätigkeit;
- Wahl der Vizepräsidentin/ des Vizepräsidenten des LCH aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Einsetzen von Ständigen Kommissionen
- Wahl der Mitglieder der Ständigen Kommissionen
- Übernahme von Aufgaben in Zusammenarbeit und Absprache mit der Geschäftsleitung;
- Ausschluss von Einzelmitgliedern gemäss Art. 8 Abs. 2.
- Genehmigung von Kollektivverträgen gemäss Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 36 Abs. 1b

Art. 23: Die Ständigen Kommissionen und ihre Projektgruppen

1. Ständige Kommissionen können für die permanente, vertiefte Bearbeitung spezifischer Sachfragen eingesetzt werden.
2. Ständige Kommissionen werden von der Präsidienkonferenz eingesetzt. Sie erhalten ein Reglement mit Aufgabenbeschreibung und ein eigenes Budget. Die Präsidienkonferenz genehmigt ihre Reglemente und Budgets. Ständige Kommissionen können im Rahmen ihrer Budgets Projektgruppen beantragen. Die Geschäftsleitung genehmigt deren Einsetzung.
3. Die Mitglieder von Ständigen Kommissionen und ihren Projektgruppen werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie können maximal drei Amtsperioden absolvieren; eine angebrochene Amtsperiode wird nicht angerechnet.

Art. 24: Die Stufen- und Fachkommissionen und ihre Subkommissionen und Projektgruppen

1. Stufen- und Fachkommissionen können für die permanente und vertiefte Bearbeitung spezifischer Stufen- und Fachprobleme eingesetzt werden, wenn kein schweizerischer Stufen- bzw. Fachverband gemäss Art. 11 die Anliegen der entsprechenden Stufe bzw. des Faches im LCH vertritt.

2. Stufen- und Fachkommissionen werden von der Präsidienkonferenz eingesetzt. Sie erhalten ein Reglement mit Aufgabenbeschreibung und ein eigenes Budget. Die Präsidienkonferenz genehmigt ihre Reglemente und Budgets. Sie können im Rahmen ihrer Budgets Subkommissionen bzw. Projektgruppen beantragen. Die Geschäftsleitung genehmigt deren Einsetzung.
3. Die Mitglieder von Stufen- und Fachkommissionen, von Subkommissionen und Projektgruppen werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie können maximal drei Amtsperioden absolvieren; eine angebrochene Amtsperiode wird nicht angerechnet.

Art 25: Die Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen:
 - Die Präsidentin/der Präsident
 - Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und drei weitere stimmberechtigte Mitglieder (aktive Lehrpersonen), die zu entlasten und zu besolden sind;
 - Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die Leiterin/der Leiter der Fachstelle Pädagogik mit beratender Stimme und Antragsrecht.
 - Bei Bedarf können auf Einladung der Geschäftsleitung weitere Personen als Gäste an der Sitzung teilnehmen.
2. In der Geschäftsleitung sollen die verschiedenen Regionen und Schulstufen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder der Geschäftsleitung unterstehen der gleichen Amtszeitbeschränkung wie die Mitglieder von Kommissionen.

Art. 26: Die Aufgaben der Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Besprechung der laufenden Geschäfte sowie deren Erledigung oder Zuweisung an andere Organe;
 - Beratung und Unterstützung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers in ihrer/seiner Amtsführung;
 - Vorbereitung der Sitzungen der Präsidienkonferenz
 - Bestellung von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung besonderer Aufgaben und Erlass der entsprechenden Mandate;
 - Regelung der Anstellungsbedingungen der leitenden Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle und Genehmigung der Anstellungsverträge;
 - Stellungnahme zu den Statuten der Mitgliedsorganisationen;
 - Wahl der Revisionsgesellschaft.
2. Alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Kompetenz eines Organs zuzuschreiben sind, fallen in den Verantwortungsbereich der Geschäftsleitung.

Art. 27: Die Präsidentin/der Präsident des LCH

Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Sie/er leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, der Präsidienkonferenz und der Geschäftsleitung. Sie/er pflegt die Verbindung zu den Sektionen, den Stufen- und Fachverbänden und den assoziierten Organisationen. Sie/er befasst sich mit Schul- und Bildungspolitik, verfolgt standespolitische Ziele und regt deren Besprechung in der Geschäftsleitung an. Die Präsidentin/der Präsident ist durch die Delegiertenversammlung unbeschränkt wiederwählbar.

Art. 28: Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer

1. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist der Geschäftsleitung für ihre/seine Tätigkeit verantwortlich. Sie/er leitet die Geschäftsstelle, führt die Verbandsrechnung und vertritt den Verband im Auftrag der Geschäftsleitung nach aussen. Über ihre/seine Stellung, Befugnisse und besonderen Aufgaben sowie über die Tätigkeit der Geschäftsstelle erlässt die Geschäftsleitung ein Reglement.

Art. 29: Die Fachstelle Pädagogik

1. Die Fachstelle Pädagogik des LCH unterstützt die Verbandsorgane und die Mitgliedsorganisationen in der Bearbeitung pädagogischer und bildungspolitischer Fragen. Sie kräftigt damit die Interessenvertretung der Lehrerschaft aus pädagogischer und standespolitischer Sicht bei den Kantonen und bei interkantonalen Organen. Sie trägt zur Information und zur Fortbildung der im LCH organisierten Lehrpersonen bei.

2. Die Geschäftsleitung erlässt ein Reglement, in welchem die Befugnisse, die besonderen Aufgaben und die Tätigkeit der Fachstelle Pädagogik geregelt sind.

Art. 30: Die leitenden Mitarbeitenden

Die Präsidentin/der Präsident, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die Leiterin/der Leiter Fachstelle Pädagogik sind die leitenden Mitarbeitenden des Verbandes. Die leitenden Mitarbeitenden vertreten den Verband im Auftrag der Geschäftsleitung und in gegenseitiger Absprache nach aussen.

Art. 31: Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle umfasst die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer, die Leiterin/den Leiter Fachstelle Pädagogik, welche hauptamtlich im Dienste des LCH stehen, und das Personal der Geschäftsstelle. Ihre Rechte und Pflichten sind im Reglement für die Geschäftsstelle enthalten, das von der Geschäftsleitung erlassen wird.

Art. 32: Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin/der Präsident im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle die Leiterin/der Leiter Fachstelle Pädagogik zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für den Verband, seine Stiftungen und Kommissionen, soweit nicht deren Statuten oder Reglemente andere Bestimmungen enthalten. Der LCH kann sich ins Handelsregister eintragen lassen.

Art. 33: Die Arbeits- und Projektgruppen

Die Arbeits- und Projektgruppen werden zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben durch die Geschäftsleitung eingesetzt. Sie erhalten von der Geschäftsleitung ein Mandat, das ihre Aufgabe inhaltlich und zeitlich beschreibt und die finanziellen Mittel festlegt. Arbeitsgruppen werden ad hoc eingesetzt und nach Erfüllung ihres Auftrages aufgelöst.

V. Finanzen

Art. 34: Geschäftsstellen

Zur Führung besonderer Geschäfte oder permanenter Arbeitsaufträge von Kantonalsektionen, Stufen- oder Fachverbänden können Geschäftsstellen eingerichtet werden.

Art. 35: Finanzierung des LCH

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag gemäss Absatz 2 zu bezahlen. Die zur Bestreitung der finanziellen Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlichen Mittel werden gedeckt durch
 - Mitgliederbeiträge:
 - a. von ordentlichen Mitgliedern und Einzelmitgliedern gemäss Art. 5.1; Lehrpersonen mit einem Kleinpensum entrichten einen Sockelbeitrag und sind dadurch den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt);
 - b. von Kollektivmitgliedern; diese können einen reduzierten Mitgliederbeitrag gemäss Kollektivvertrag entrichten;
 - c. von Mitgliedsorganisationen (gemäss Art. 6);
 - Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstleistungen;
 - Zinserträge;
 - Schenkungen und andere Einkünfte.
2. Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung für die Mitgliederkategorien gemäss Art. 5 und 6 festgelegt.
3. Das Verbandsjahr wird von der Geschäftsleitung LCH festgelegt.
4. Das Inkasso erfolgt in der Regel durch die Kantonalsektionen, die den Beitrag an den LCH weiterleiten (Zahlungstermine gemäss DV-Beschluss; siehe Art. 15).

Art. 36: Entschädigungen, Besoldungen

Entschädigungen und Besoldungen werden durch die Geschäftsreglemente (Art. 27) bestimmt.

Art. 37: Vermögensanlage

Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement für die Anlagepolitik des LCH. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich.

VI. Wohlfahrtseinrichtungen

Art. 38: Solidaritäts- und Ausbildungsstiftung

Aus der Solidaritäts- und Ausbildungsstiftung werden die Ausgaben für ausserordentliche gewerkschaftliche und berufspolitische Aufgaben und für den Verbandsrechtsschutz der Mitglieder und der Kantonalsektionen bestritten.

Die Stiftung unterstützt zudem die Aus- und Weiterbildung von bedürftigen Mitgliedern und deren nächsten Angehörigen sowie von zukünftigen Mitgliedern.

Die Stiftungsstatuten werden durch die Präsidienkonferenz genehmigt. Die Delegiertenversammlung wählt vier Mitglieder in den Stiftungsrat auf Antrag der Präsidienkonferenz. Alles Weitere regeln die Stiftungsstatuten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 39: Statutenrevision

Antrag auf Statutenänderung kann jederzeit gestellt werden:

- a) von der Präsidienkonferenz
- b) von der Delegiertenversammlung,
- c) von 8 Kantonalsektionen,
- d) von 3 Stufen- oder Fachverbänden,
- e) von 1'000 Mitgliedern.

Zuständig ist die Delegiertenversammlung (gemäss Art. 18.6).

Art. 40: Verbandsauflösung

1. Über die Auflösung des LCH entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Delegiertenstimmen.
2. Über die Zuwendung des Verbandsvermögens einschliesslich aller Fonds an eine Institution mit ähnlichen Zwecken beschliesst die letzte Delegiertenversammlung.

Art. 41: Statutengenehmigung

- Die von der Delegiertenversammlung des SLV am 28. Oktober 1989 genehmigten Statuten wurden am 17. Juni 1995 einer Totalrevision unterzogen und durch die LCH-Delegiertenversammlungen am 19. Juni 1999, am 9. Juni 2007 und am 12. Juni 2010 revidiert und ergänzt.
- Revidiert an der Delegiertenversammlung des LCH vom 12. Juni 2010, anlässlich der Statutenänderung und tritt auf den 1. August 2010 in Kraft.
- Revidiert an der Delegiertenversammlung LCH vom 18. Juni 2016. Tritt auf den 1. August 2016 in Kraft.
- Revidiert an der Delegiertenversammlung LCH vom 13. Juni 2026. Tritt auf den 13. Juni 2026 in Kraft.

Dagmar Rösler
Präsidentin

Antoinette Killias
Geschäftsführerin